



Präambel

Motivation für die Gründung des Vereins ist der Wunsch, die Hilfe für die Flüchtlinge in Übach-Palenberg und die damit verbundene ehrenamtliche Arbeit auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen. Unsere Hilfe und Aufmerksamkeit macht dabei keinen Unterschied, zu welcher Nation oder Religion ein Mensch gehört, oder warum er sich auf die Flucht begeben musste. Wer in Not ist, braucht Hilfe, Zuwendung und Ermutigung. Dazu gehört, die Würde des hilfsbedürftigen Flüchtlings auch in seiner schwierigen Situation nie aus den Augen zu verlieren und nicht zu verletzen. Jeder der helfen möchte, und die Ziele des Vereins unterstützt, ist gerne, auch ohne Vereinsmitgliedschaft willkommen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Übach-Palenberg Hand in Hand“ – Flüchtlingshilfverein. Er hat seinen Sitz in Übach-Palenberg und strebt die Eintragung ins Vereinsregister an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; lediglich Kosten dürfen in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung ausschließlich im Sinne und nach den Bestimmungen des § 9 Ziff. 3 zu verwenden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient dem Zweck, Flüchtlingen in Übach-Palenberg, unabhängig ihrer Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sexuellen Orientierung, und unabhängig vom Grund ihrer Flucht bei der Integration zu helfen und diese zu fördern. Auch soll den Flüchtlingen bei alltäglichen Aufgaben wie z. B. Behördengängen, Arztbesuchen, Anmeldung in Kitas und Schulen sowie beim Erlernen der deutschen Sprache durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereines Unterstützung gewährt werden. Ebenso ist der Verein bei der Eingliederung in die Gesellschaft unterstützend tätig. Hierzu gehört auch, den Flüchtlingen die Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zu ermöglichen. Der Verein hilft auch bei der Suche nach Wohnungen für bereits anerkannte Flüchtlinge und bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen, Praktika oder Studien- und Ausbildungsplätzen. Soweit möglich, werden Sachspenden gesammelt und an die Flüchtlinge ausgegeben. Hierbei soll eine enge Zusammenarbeit mit der Obdachlosenhilfe Übach-Palenberg angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen sein, die im Verein aktiv mitwirken und/oder ihn fördernd unterstützen. Sie haben ein aktives und ein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ebenfalls können juristische Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen Mitglied werden, wenn sie bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Jeder Interessierte kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres einen Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme von Einzelpersonen und Gruppen ist die Anerkennung der Satzung.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich, bei Fördermitgliedern ohne Frist.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation oder einem Verein, deren Ziele denen des Hilfvereines widersprechen, führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds.
8. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf 20,00 € festgesetzt und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in dieser Höhe zu zahlen. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, seinen Mitgliedsbeitrag nach seiner individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, freiwillig zu erhöhen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes; die Wahl von zwei KassenprüferInnen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt aus Gründen der Kostenersparnis in der Regel auf elektronischem Wege (z.B. Email) durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keinen Zugang zu elektronischen Medien haben, werden per Briefpost eingeladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben. Dies ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenwart/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
 - e) den BeisitzerInnen
2. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ohne Vergütung geführt.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch dessen Vorsitzende(n), durch dessen Stellvertreter(in) durch den/die Kassenwart/in oder durch zwei beliebige Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorstandsmitglieder können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung hauptamtlich für den Verein tätig sein.
7. Die Mitgliederversammlung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Der Schriftführer ist für die gesamte schriftliche Arbeit zuständig und verfasst über alle Versammlungen einschließlich aller Beschlüsse eine Niederschrift, welche von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Der Kassenwart verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang und den Ausgang der Beträge.
10. Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich einmal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder -darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r- anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer/in und dem Vorsitzenden(e) zu unterzeichnen.
12. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch elektronisch (z.B. Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und von dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.
13. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
14. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder, insbesondere der BeisitzerInnen regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt.



§ 8 Beisitzer

Beisitzer im Verein sind reguläre Mitglieder des Vorstands, jedoch nicht im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben und werden mit bestimmten Funktionen betraut. Dies können u.a. sein:

- Die Zuweisung eines bestimmten Fachgebiets
- Die Stellvertretung oder Entlastung eines anderen Vorstandsmitglieds
- Die Vertretung der Vereinsöffentlichkeit.

Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Im Übrigen gelten auch für die Beisitzer die Bestimmungen des § 7 Absatz 2-14.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Vorschläge dazu sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei der Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation im Bereich der Flüchtlingshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung -aus welchem Grunde auch immer -unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

In einem derartigen Fall wird der Vorstand die ungültige oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem satzungsmäßigen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Satzung eine Lücke enthalten sollte oder dass sich bei Durchführung dieser Satzung Lücken herausstellen sollten.

Übach-Palenberg, den 03.09.2015